



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 147/2022/2023 3. LIGA

22.06.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 22.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2.,3. i.V.m. § 9a Nrn. 1.,2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.600,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 9.530,-Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag des Vereins SG Dynamo Dresden, einen Teil der Geldstrafe in bestimmte sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

09.06.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem FC Erzgebirge Aue am 04.03.2023 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Dresdener Fanblock im Zusammenhang mit einer Choreografie mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet. Es kam zu einer starken Rauchentwicklung. Der Spielbeginn wurde hierdurch jedoch nicht verzögert (Fall 1).

In der 14. Spielminute wurden vor der Ausführung eines Eckstoßes für den FC Erzgebirge Aue aus dem Dresdener Zuschauerbereich vier Gegenstände (u.a. zwei Feuerzeuge) in Richtung des Spielfelds und der Spieler geworfen. In der 20. sowie in der 44. Spielminute wurden, erneut bei Eckstößen für Aue, jeweils drei weitere Gegenstände aus dem Dresdener Zuschauerbereich geworfen. Es wurde jeweils niemand getroffen (Fall 2).

In der 53. Spielminute wurden im Dresdener Fanblock Banner mit der Aufschrift „Stoppt LGBTQ - Propaganda! Im Gästeblock sieht man das Ergebnis!“ gezeigt. In der 84. Spielminute wurden im



Dresdener Fanblock Banner mit der Aufschrift „Begonnen am 4. März 1946 mit Vater, Mutter, Bruder & Schwester - und heute besiedeln 3000 Missbildungen den Gästeblock - 77 Jahre Inzestbande - 77 Jahre Sachsens Schande!“ gezeigt (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Die gezeigten Banner (Fall 3) sind diskriminierend und menschenverachtend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und verstößen demnach in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Wertordnung. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den Fällen 1 und 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren zu beantragende Geldstrafen in Höhe von 7.000,- Euro (Fall 1) sowie 3.600,- Euro (Fall 2).

Der o.g. Fall 3 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Die gezeigten Banner sind als diskriminierend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung einzustufen. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Weil der Verein SG Dynamo Dresden sich von den Bannern distanziert und öffentlich für diese entschuldigt hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 3 im summarischen Verfahren noch die vorgesehene Mindestgeldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.



Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 28.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 16.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –